



Erläuternder Bericht des Vorstands der Hypoport SE gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach den §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 HGB

Die Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB des Lage- bzw. Konzernlageberichts der Hypoport SE enthalten zu einzelnen Punkten bereits Erläuterungen, die wie folgt ergänzt werden:

Die Hypoport SE war bis zum 30. März 2020 in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) organisiert. Nach erfolgter Eintragung der Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaften, Societas Europaea (SE) im Handelsregister der Gesellschaft am 31. März 2020 gelten die nachstehend in Bezug genommenen aktienrechtlichen Vorschriften auch nach Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE über die Vorschrift Art. 9 Abs. 1 lit. c. ii. der SE-Verordnung entsprechend fort.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft betrug zum Ende des Geschäftsjahres 2020 € 6.493.376,00. Es ist eingeteilt in 6.493.376 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft. Gemäß § 67 Abs. 2 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG. Zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2021 hält die Gesellschaft eigene Aktien, aus denen ihr gemäß § 71b AktG keine Rechte zustehen.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71b AktG). Dem Vorstand der Gesellschaft sind keine vertraglichen Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bekannt.

Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts bestanden folgende uns bekannte Beteiligungen am Kapital der Hypoport SE, die die Schwelle von 10 % der Stimmrechte überschreiten: Ronald Slabke, Berlin, hält rund 34,50 % der Hypoport-Aktien. Davon sind ihm rund 33,05 % der Stimmrechtsanteile der Revenia GmbH, Berlin, gemäß §§ 33, 34 WpHG zuzurechnen.

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die zehn vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Theoretisch kann jedoch eine Beteiligung am Grundkapital von mehr als 10 % bestehen, ohne dass diese gemeldet wurde. In einem solchen Fall würde dies, zumindest bis zur Nachholung der Meldung, zum Rechtsverlust aus den betreffenden Aktien führen und eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht. Insbesondere existieren keinerlei Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gemäß § 101 Abs. 2 AktG.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Soweit Arbeitnehmer der Hypoport SE am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, üben diese die Stimmrechtskontrolle unmittelbar aus.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat nach Maßgabe der §§ 84 und 85 AktG sowie § 6 Abs. 2 der Satzung bestellt. Der Vorstand besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus mindestens zwei Personen; die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, wird das Mitglied nach § 85 AktG in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten gerichtlich bestellt.

Eine Änderung der Satzung bedarf nach § 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, der nach § 18 Abs. 2 der Satzung, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. - sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist - der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt - sofern gesetzlich zulässig - die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, ist gemäß § 13 der Satzung dem Aufsichtsrat übertragen.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Der Vorstand wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 09. Juni 2020 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 2.799.061,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und / oder Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung ist bis zum 08. Juni 2025 befristet. Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals kann das Bezugsrecht der Aktionäre unter näher definierten Bedingungen, unter anderem bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Unternehmenserwerbs und bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet, ausgeschlossen werden. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist insgesamt auf 20 % des Grundkapitals beschränkt. Auf diese Grenze von 20 % des Grundkapitals sind zum einen unter Bezugsrechtsausschluss veräußerte eigene Aktien und zum anderen Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden oder auszugeben sind, anzurechnen.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 09. Juni 2020 ist die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 8. Juni 2025 eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - sollte dies geringer sein - bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine eigenen Aktien erworben.

Der Bestand an eigenen Aktien belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 193.896 Stück (entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Hypoport SE von € 193.896 bzw. rund 2,99 %). Im Geschäftsjahr 2020 wurden von den erworbenen eigenen Aktien insgesamt 1.795 eigene Aktien an Mitarbeiter ausgegeben.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen zwischen der Hypoport SE und Dritten, die bei einem Kontrollwechsel („Change of Control“) infolge eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern oder enden.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Hypoport SE, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen worden sind.

Lübeck, März 2021

Hypoport SE

Der Vorstand



Ronald Slabke



Stephan Gawarecki